

Satzung

Bunter Kreis Rheinland e.V.

§ 1 Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen „Bunter Kreis Rheinland“
Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen werden. Er führt sodann den Zusatz e.V.
In den nachfolgenden Bestimmungen der Satzung wird er kurz „Bunter Kreis“ genannt.
- II. Sitz des Vereins ist Bonn, Im Mühlenbach 2b, 53127 Bonn

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Situation von chronisch-, krebs- und schwerstkranken, früh- und risikogeborenen sowie geistig und/oder körperlich dauerhaft beeinträchtigten Kindern, Jugendlichen, deren Familien (Eltern-Kind-Gemeinschaften) und vorhandene Geschwisterkinder, in Einzelfällen auch jungen Erwachsenen, insbesondere aus dem Großraum Köln-Bonn-Koblenz zu verbessern und zu mildern sowie präventive und rehabilitative Hilfen aufzubauen. Aufgabe des Vereins ist es auch, Familien (Eltern-Kind-Gemeinschaften), in denen ein Kind oder Elternteil verstorben ist, zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- II Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Unterstützung und Hilfsmaßnahmen nach § 2 der Satzung sind keine Zuwendungen im Sinne dieses Abschnitts.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2003.

§ 5 Mitgliedschaft

- I Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Ordentliche Mitglieder verpflichten sich den Vereinszweck zu fördern. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- II Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- III Die Mitgliedschaft eines Mitglieds erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- IV Der Austritt ist jeweils zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er ist gegenüber

dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September des betreffenden Jahres zu erklären.

- V Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Pflichten trotz nachweislicher Aufforderung nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- I Der Vorstand besteht aus fünf Personen:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. zwei Stellvertretern/innen
 3. dem/der Schatzmeister/in
 4. dem/der Schriftführer/in

Es können bis zu vier nicht stimmberechtigte Beisitzer hinzu gewählt werden.

- II Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch einsetzen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung.
- III Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Die Ausführung der Beschlüsse kann einem Geschäftsführer des Vereins, nach Weisung des Vorstands, übertragen werden.
- IV Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens 3/5 der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Gesetzliche Vertretung

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB ist der/die Vorsitzende und je ein/e Stellvertreter/in gemeinsam. Im Verhinderungsfalle können die beiden Stellvertreter/innen gemeinsam den Verein vertreten.

§ 9 Geschäftsstelle

Der Verein kann eine Geschäftsstelle haben. Diese kann von einem Geschäftsführer ehrenamtlich oder gegen Entlohnung geleitet werden. Der Geschäftsführer ist nicht Mitglied im Vorstand nach §7 der Satzung. Er ist diesem jedoch kooptiert. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- I Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle 2 Jahre zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n, bei seiner/ihrer Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden, vier Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt per e-Mail oder ersatzweise durch einfachen Brief.
- II Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder der Vorstand dies beantragt. Die Einberufung hat dann durch die/den Vorsitzende/n, bei seiner/ihrer Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden, innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.
- III Der Mitgliederversammlung obliegt:
 1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 2. Die Entgegennahme des Jahreskassenberichtes.
 3. Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen.
 4. Die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
 5. Die Wahl des Vorstandes.
 6. Die Wahl zweier Kassenprüfer/innen.
 7. Die Entscheidung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 8. Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
 9. Die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Mitgliedsausschluss.
- IV Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied oder Dritte ist nicht möglich. Die Beschlüsse werden, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- V Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

- I Eine Satzungsänderung muss in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung in ausformulierter Form angekündigt werden. Sie gilt als angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- II Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind. Sind weniger Mitglieder erschienen, ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschließen kann.
- III Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen *dem gemeinnützig anerkannten Verein und Mitglied im Paritätischen „Der bunte Kreis“, Verein zur Familiennachsorge, mit Sitz in Augsburg zu, der verpflichtet ist es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.*

§ 12 Information des Finanzamtes

Vorgänge nach §11 dieser Satzung, ebenso die Eingliederung des Vereins in eine andere Körperschaft oder die Übertragung seines Aktivvermögens als Ganzes sind unverzüglich dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage des Eintrags in das Vereinsregister in Kraft.

Bonn, den 23.September 2020